

# **Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs zur Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen (Verkehrshalbierungs-Initiative)»**

vom 18. Juni 1999

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung der am 20. März 1996<sup>1</sup> eingereichten Volksinitiative «für die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs zur Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen (Verkehrshalbierungs-Initiative)»,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Oktober 1997<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Volksinitiative «für die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs zur Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen (Verkehrshalbierungs-Initiative)» vom 20. März 1996 ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 37<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 zweiter, dritter und vierter (neu) Satz  
und Abs. 3 (neu)*

<sup>1bis</sup> Bund, Kantone und Gemeinden halbieren den motorisierten Strassenverkehr innerhalb von zehn Jahren nach Annahme der Verkehrshalbierungs-Initiative durch Volk und Stände. Der neue Stand darf nicht mehr überschritten werden. Massgebend ist die in der Schweiz insgesamt erbrachte Fahrleistung. Der öffentliche Verkehr ist von diesen Bestimmungen nicht betroffen und wird nicht mitgerechnet.

<sup>2</sup> ... Die Gemeinden können auf allen Strassen ihres Gebietes, ausgenommen auf den Nationalstrassen, Verkehrsbeschränkungen anordnen, soweit es dem Ziel von Absatz 1<sup>bis</sup> oder der Verbesserung oder Erhaltung von Lebensräumen dient. Die vollständige Sperrung der vom Bund bezeichneten Durchgangsstrassen ist nur in Absprache mit dem Bund zulässig. Die Benützung der Strassen im Dienste der öffentlichen Hand bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Die für die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs anzuwendenden Mittel werden durch das Gesetz bestimmt.

<sup>1</sup> BB1 1996 II 882

<sup>2</sup> BB1 1998 269

*Übergangsbestimmungen Art. 23 (neu)*

Ist die Ausführungsgesetzgebung nach Artikel 37<sup>bis</sup> Absatz 3 innerhalb dreier Jahre nach Annahme der Verkehrshalbierungs-Initiative nicht rechtskräftig, erlässt der Bundesrat die notwendigen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg.

**Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Nationalrat, 18. Juni 1999

Die Präsidentin: Heberlein  
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 18. Juni 1999

Der Präsident: Rhinow  
Der Sekretär: Lanz

9425